

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Jörn König, Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/20918 –**

### **Versäumnisse in der behördlichen Aufsicht der Firma Wirecard AG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Firma Wirecard AG aus Aschheim bei München hat nach Auffassung der Fragesteller für einen der auch international größten Finanzskandale gesorgt. Auch durch die nach Auffassung der Fragesteller unzureichende Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist dem Finanzstandort Deutschland sowie auch den vielen Privatanlegern erheblicher Schaden entstanden. Der Wirecard-Skandal reiht sich ferner in zahlreiche Skandale rund um P&R, Prokon, S&K, Cum-Ex-, Cum-Cum- und Cum-Fake-Geschäfte ein, bei denen die BaFin nach Auffassung der Fragesteller ebenfalls nicht schnell genug reagierte. Strukturelle, inhaltliche und personelle Reformen der Finanzmarktaufsicht in Deutschland sind daher nach Auffassung der Fragesteller unumgänglich.

Das seit dem September 2018 dem Deutschen Aktienindex (DAX) zugehörige Unternehmen Wirecard AG gab im Rahmen der mehrfach verschobenen (<https://www.finanzen.net/nachricht/aktien/zahlungsabwickler-wirecard-legt-mehrfach-verschobene-bilanz-vor-8984976>) Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschluss 2019 am 18. Juni 2020 bekannt, dass über die Existenz von im Konzernabschluss zu konsolidierenden Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. Euro noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise durch den Abschlussprüfer Ernst & Young GmbH zu erlangen waren. Ferner seien dem Abschlussprüfer unrichtige Saldenbestätigungen zu Täuschungszwecken vorgelegt worden (<https://ir.wirecard.de/websites/wirecard/German/5110/nachrichtendetail.html?newsID=1984119&fromID=5000>).

Am 22. Juni 2020 teilte das Unternehmen ferner mit, dass die bisher ausgewiesenen Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. Euro mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestünden. Ferner sei fraglich, ob, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang das dem Treuhandvermögen zugrunde liegende Drittpartnergeschäft tatsächlich zugunsten der Gesellschaft geführt wurde, sodass mögliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse vorangegangener Geschäftsjahre nicht ausgeschlossen werden könnten (<https://ir.wirecard.de/websites/wirecard/German/5110/nachrichtendetail.html?newsID=1985595&fromID=5000>).

In der Folge brach der Aktienkurs des Unternehmens zeitweise um ca. 97 Prozent ein (vgl. [https://kurse.boerse.ard.de/ard/kurse\\_einzelkurs\\_uebersicht.htn?i=109034](https://kurse.boerse.ard.de/ard/kurse_einzelkurs_uebersicht.htn?i=109034)), der frühere CEO (Chief Executive Officer, Geschäftsführer) wurde kurzzeitig verhaftet und ein früheres verantwortliches Vorstandsmitglied ist Medienberichten zufolge auf den Philippinen untergetaucht, wo die fiktiven Treuhandkonten angeblich angelegt waren (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/ex-wirecard-vorstand-marsalek-auf-den-philippinen-gesucht-a-1335a64c-2493-4c06-9a63-de087edafc26>). Am 25. Juni 2020 stellte das Unternehmen beim zuständigen Amtsgericht München einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (<https://ir.wirecard.de/websites/wirecard/German/5110/nachrichten/detail.html?newsID=1988249&fromID=5000>).

Bereits zuvor hatte es zahlreiche Berichte über bilanzielle Unregelmäßigkeiten des Zahlungsdienstleisters gegeben, darunter insbesondere in der englischen Wirtschaftszeitung „Financial Times“ (<https://www.ft.com/content/03a5e318-2479-11e9-8ce6-5db4543da632>; <https://www.ft.com/content/f6e8a58a-2b93-11e9-88a4-c32129756dd8>; <https://www.ft.com/content/79f23db0-260d-11e9-8ce6-5db4543da632>), die bis in das Jahr 2008 zurückreichen. Für diese Unregelmäßigkeiten wurde insbesondere das für das Asiengeschäft verantwortliche Tochterunternehmen der Wirecard AG in Singapur verantwortlich gemacht.

Dadurch kam es im Januar 2019 zu Spekulationen über Kursmanipulationen, die im Zusammenhang mit Leerverkäufen ausländischer Spekulanten standen, denen sich das Unternehmen bereits in den Jahren 2008 und 2016 ausgesetzt sah. In der Folge kam es zum ersten und bislang einzigen Leerverkaufsverbot für die Aktien eines einzelnen Unternehmens durch die BaFin, da die Behörde bereits damals „eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in Deutschland“ sah ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_190218\\_leerverkaufsmassnahme.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_190218_leerverkaufsmassnahme.html)). Am 15. April 2019 sprach die BaFin daraufhin Geldbußen in Höhe von 1,52 Mio. Euro gegen die Wirecard AG aus, weil „der Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2018 der Öffentlichkeit teilweise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurde“ ([https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c\\_neu\\_124\\_WpHG/meldung\\_190923\\_wirecard\\_ag\\_geldbussen.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c_neu_124_WpHG/meldung_190923_wirecard_ag_geldbussen.html)). Weitere Sanktionen sind der Internetseite der BaFin nicht zu entnehmen.

1. Mit welchen Maßnahmen im Einzelnen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) derzeit im Zusammenhang mit der Firma Wirecard AG, deren Tochterunternehmen sowie aktuellen und früheren Vorstandsmitgliedern aktiv, und welche Tatbestände sind dadurch im Einzelnen betroffen?

Die Wirecard AG bildet die Konzernmutter und steht an der Spitze des Konzerns. Sie ist nach gemeinsamer Prüfung der BaFin und der Deutschen Bundesbank und in Übereinstimmung mit einer späteren Stellungnahme der EZB nicht als Finanzholding-Gesellschaft eingestuft worden. Sie ist kein Institut im Sinne des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) und kein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Es bestehen zwei beaufsichtigte Unternehmen in der Unternehmensgruppe, die in Deutschland tätig sind: Die Wirecard Bank AG, ein CRR-Kreditinstitut, welches unter der Aufsicht der BaFin steht, sowie die Wirecard Card Solutions Ltd., ein britisches E-Geld-Institut, welches im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig ist und von der britischen FCA beaufsichtigt wird (sog. Passporting, keine operative Aufsicht durch die BaFin).

Zur Wirecard Bank AG

Hinsichtlich der Wirecard Bank AG hat die BaFin im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Wirecard-Konzern umgehend Maßnahmen getroffen, um die

Wirecard Bank AG von den Folgen einer möglichen Insolvenz der Konzernmutter (Wirecard AG) abzuschirmen. Somit sollen die Gläubiger und Einleger der Wirecard Bank AG geschützt werden. Hierfür hat die BaFin Anordnungen gegenüber der Wirecard Bank AG erlassen, die eine tägliche Berichterstattung über die Liquiditätssituation, die Bestellung von Sonderbeauftragten, sowie jeweils teilweise die Untersagung von Zahlungen der Wirecard Bank AG an konzernangehörige Unternehmen und das Verbot der Gewährung von Krediten durch die Wirecard Bank AG vorsehen. Auf der Grundlage der Informationen der täglichen Berichterstattung über die Liquiditätssituation der Wirecard Bank AG sowie der Erkenntnisse der o. g. Sonderbeauftragten wird die Liquiditätssituation der Wirecard Bank AG laufend überwacht. Notwendige Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, die von den Ausnahmen zu den o. g. Maßnahmen nicht berührt sind, werden wie üblich in solchen Fällen, nach erfolgter Plausibilisierung aufsichtlich freigegeben. Ergänzend wird die Entwicklung der Kapitalausstattung und Risikotragfähigkeit der Wirecard Bank AG von der BaFin eng überwacht. Die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Ausübung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter wird hinsichtlich aktueller bzw. früherer Vorstandsmitglieder der Wirecard Bank AG derzeit von der BaFin überprüft.

#### Bereich der Marktintegrität

Die BaFin hat im Februar 2019 eine Marktmanipulationsuntersuchung sowohl im Hinblick auf den kurzfristigen Aufbau großer Short-Positionen als auch bzgl. falscher oder irreführender Angaben der Wirecard AG im Rahmen der Finanzberichterstattung eröffnet.

#### Die BaFin erstattete mehrere Strafanzeigen wegen Marktmanipulation

Im April 2019 erfolgte eine Strafanzeige wegen Marktmanipulation gegen mehrere Personen. Das daraufhin von der Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren läuft noch. Für Fragen zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen.

Am 2. Juni 2020 erstattete die BaFin Strafanzeige gegen Wirecard bei der Staatsanwaltschaft München I wegen Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen über die Zwischenergebnisse der KPMG-Sonderuntersuchung.

Am 15. Oktober 2019 erhob die Financial Times Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Drittparteiengeschäft von Wirecard. Hierdurch haben sich die Verdachtsmomente auf Marktmanipulation durch die Wirecard AG verdichtet, was die BaFin veranlasste, ihre Marktmanipulationsprüfungen gegen die Wirecard AG auf diese Vorwürfe auszuweiten und die zusätzlichen Informationen an die DPR weiterzugeben. Der Abschlussprüfer EY hatte im April 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 der Wirecard erteilt. Nachdem im Juni 2020 die Unrichtigkeit der Saldenbestätigung über 1,9 Mrd. Euro bekannt wurde, hat die BaFin am 18. Juni 2020 Strafanzeige wegen Marktmanipulation durch unrichtige Darstellung in den Geschäftsberichten 2016 bis 2018 erstattet.

Zudem führt die BaFin Marktmissbrauchsanalysen in Bezug auf den Kauf von Wirecard AG-Aktien durch den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG sowie zu Transaktionen im zeitlichen Zusammenhang mit den Ad-hoc-Mitteilungen der letzten Monate durch.

Derzeit untersucht die BaFin Geschäfte von Führungskräften sowie in enger Beziehung zu ihnen stehender Personen hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen die Meldepflicht von Eigengeschäften von Führungskräften.

Weiter hat die BaFin seit April 2020 16 Sachverhalte auf ad-hoc-rechtliche Verstöße überprüft. Davon kam es in acht Fällen zur Eröffnung einer Untersuchung. Hiervon wurden vier Untersuchungen bereits abgeschlossen. Vier Untersuchungen sind aktuell anhängig.

#### Bereich der Bilanzkontrolle

BaFin informierte BMF am 14. Februar 2019, dass sie Prüfung des verkürzten Abschlusses der Wirecard zum 30. Juni 2018 einschließlich des Lageberichts von der DPR verlangen wird und wegen mutmaßlicher Marktmanipulation in alle Richtungen, d. h. auch gegen die Wirecard AG, untersucht.

Die BaFin hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) am 15. Februar 2019 mit der Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2018 nebst zugehörigem Konzernlagebericht der Wirecard AG beauftragt. Ferner hat sie am 30. April 2020 die DPR mit der Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 nebst Konzernlagebericht und am 24. Juni 2020 mit der Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2019 der Wirecard AG beauftragt. Zudem hat die BaFin am 25. Juni 2020 von der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 verlangt.

Weitere Informationen zu Maßnahmen der BaFin waren nach sorgfältiger Abwägung als VS-vertraulich einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt (betroffen sind teilweise laufende Verfahren sowie einzelfallbezogene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

2. Welche Verfahren sind derzeit bei Staatsanwaltschaften gegen die Firma Wirecard AG, deren Tochterunternehmen sowie aktuelle und frühere Vorstandsmitglieder anhängig, und welche Tatbestände sind dadurch im Einzelnen betroffen?

Die BaFin erstattete mehrere Strafanzeigen gegen Verantwortliche der Wirecard AG bei der Staatsanwaltschaft München I.

Zum einen wurde wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen der Wirecard AG bzgl. des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts Anzeige erstattet. Zum anderen wurde wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch unrichtige Darstellung in den Geschäftsberichten 2016 bis 2018 und wegen des Verdachts auf mögliche unrichtige Darstellung nach § 331 HGB Anzeige erstattet.

Zu möglichen weiteren laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren der Länder liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Inwieweit sieht die Bundesregierung die bisherige Ermittlungsarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu den zahlreichen Vorwürfen hinsichtlich der Bilanzierungspraktiken der Wirecard AG seit dem Jahr 2008 als angemessen an?

Die BaFin ist den Vorkommnissen und Vorwürfen zu Marktmanipulation, Bilanzbetrug, Insiderhandel und Geldwäsche im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnisse unter Einbindung weiterer Behörden und Stellen nachgegangen.

4. Inwieweit sieht die Bundesregierung die bisherige Außenkommunikation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen des Wirecard-Skandals als angemessen an?

Die Außenkommunikation zum Thema Wirecard fand im Wesentlichen in Form von mündlichen und schriftlichen Äußerungen des Präsidenten der BaFin statt. Die Vorgänge um die Wirecard AG treffen auf ein breites öffentliches Interesse und betreffen komplexe Sachverhalte. Um eine transparente öffentliche Kommunikation zu gewährleisten, ist eine genaue Rekonstruktion der Fakten unerlässlich, die erst dann in eine abschließende Bewertung münden kann, wenn die Fakten vollständig bekannt und ausgewertet worden sind. Diese Arbeiten unternimmt die BaFin derzeit und wird auch nach außen hierüber kommunizieren.

5. Inwieweit sieht die Bundesregierung die bisherigen regulatorischen Eingriffe und Sanktionen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen des Wirecard-Skandals als angemessen an?

Der Sachverhalt wird aktuell umfassend aufgearbeitet. Die BaFin ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Einbindung weiterer Behörden den Vorwürfen zu Marktmanipulation, Bilanzbetrug, Insiderhandel und Geldwäsche nachgegangen.

6. Welche Informationen wurden von Seiten der BaFin zu welchem Zeitpunkt an welche Verantwortlichen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zugestellt?
  - a) Welche Gespräche fanden zwischen BaFin und BMF zur Wirecard AG und deren Tochterunternehmen seit dem Jahr 2016 statt, und welche Themen im Einzelnen waren Gegenstand der Gespräche?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Zur Wirecard AG gab es seit 2016 einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen BMF und BaFin. Nach heutigem Kenntnisstand hat die BaFin das BMF – sowohl eigenständig als auch auf Nachfragen des BMF – regelmäßig auf Arbeitsebene im Einklang mit den „Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin“ über wesentliche Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirecard AG unterrichtet.

Zu einzelnen Gesprächen im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht werden keine Aufzeichnungen erstellt, sie können daher nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Aufzeichnung für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 16. Juli 2020 verwiesen, die eine ausführliche Chronologie enthält.

- b) Welche Absprachen gab es zwischen BaFin und BMF zur Wirecard AG und deren Tochterunternehmen seit dem Jahr 2016, und welche Handlungsanweisungen wurden von Seiten des BMF ausgesprochen?

Am 8. März 2019 fand ein Telefonat zwischen St Kukies und BaFin-Präsident Hufeld zu dem Thema Wirecard statt, in dem über die aktuellen Vorwürfe und die von der BaFin getroffenen Maßnahmen gesprochen wurde und in dem St Kukies die Unterstützung des BMF bei der Aufklärung der Vorwürfe zusagte. Insbesondere sprachen Herr Kukies und Herr Hufeld über das Vorgehen der BaFin gegen die Wirecard AG wegen möglicher Marktmanipulationen sowie gegen Marktteilnehmer wegen Insiderhandels und das von der BaFin verhängte und von der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA bestätigte Leerverkaufsver-

bot sowie über das Vorgehen der BaFin gegen mögliche Bilanzmanipulation durch die Wirecard AG durch Einschaltung der DPR.

Direkt nach Vorlage des KPMG-Sonderberichts am 28. April 2020 forderte St Kukies bei BaFin Präsident Hufeld einen Sachstandsbericht an und bat die BaFin mit Schreiben vom 11. Mai 2020, für absolute Transparenz zu sorgen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 legte Präsident Hufeld einen ausführlichen Bericht mit geplanten Maßnahmen vor. St Kukies sagte Herrn Hufeld schriftlich seine Unterstützung für alle zur Aufklärung erforderlichen Maßnahmen zu (siehe dazu den Sachstandsbericht und Chronologie vom 16. Juli 2020).

7. Auf welche konkreten Fehler (bitte einzeln auflisten) bezieht sich der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz bei seiner Aussage „Die BaFin hat eigene Fehler bereits eingeräumt, sie müssen schleunigst identifiziert und abgestellt werden“ (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/wirecard-olaf-scholz-ruegt-wirtschaftspruefer-und-aufsichtsbehoerden-16828701.html>)?
  - a) Welche Maßnahmen hat das BMF bereits eingeleitet, um diese Fehler „schleunigst zu identifizieren“, und welche Ergebnisse verspricht sich der Bundesfinanzminister von einer Identifizierung bereits eingeräumter Fehler?
  - b) Welche Maßnahmen hat das BMF bereits eingeleitet, um diese Fehler „schleunigst abzustellen“, und welche weiteren Maßnahmen sind geplant?
  - c) Welche konkreten Planungen im BMF oder in der BaFin gibt es bereits, um wie von Bundesfinanzminister Olaf Scholz angekündigt, „unsere regulatorischen Vorschriften zu ändern, um auch komplexe Unternehmensgeflechte flächendeckend, zeitnah und schnell überwachen zu können“ (ebd.)?

Die Fragen 7 bis 7c werden zusammen beantwortet.

Das BMF hat die BaFin darin bestärkt, für Transparenz zu sorgen und alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirecard AG zu ergreifen.

Auf Grundlage der vorläufigen Erkenntnisse lassen sich erste Schlussfolgerungen für eine bessere Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte ziehen. Dort wo bestehende aufsichtsrechtliche Befugnisse und Kompetenzen der kontrollierenden Behörden in der Praxis nicht ausreichen bzw. den Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht mehr gerecht werden, sind deshalb die entsprechenden Regeln und Prozesse anzupassen.

Wie von Bundesminister Olaf Scholz am 5. Juli 2020 im Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung skizziert, sind einige Themen auf den Prüfstand zu stellen. Hierzu gehören v. a. das zweistufige Bilanzkontrollverfahren, Aufgaben und Rolle der Wirtschaftsprüfer, die Einstufung von Unternehmen und Geschäften im Zahlungsdienstbereich, aber auch Organisationsstruktur, Ressourcen und Arbeitsabläufe in der BaFin. Das Bundesministerium der Finanzen wird sich auch im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft und seiner Mitgliedschaft in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, wie z. B. dem Financial Stability Board, dafür einsetzen, europäische und internationale Aufsichtsregeln und -standards entsprechend fortzuentwickeln.

Zudem unterzieht das BMF die Organisationsstruktur, Kompetenzen und Personalausstattung der BaFin einer umfassenden Untersuchung. Auch die BaFin selbst wird ihr Handeln im Komplex Wirecard umfassend analysieren und ins-

besondere die Fragen zur Einordnung der Wirecard AG als Finanzholding-Gruppe und die Beauftragung der DPR mit der Bilanzkontrolle in den Mittelpunkt der Untersuchung stellen.

- d) Welche zusätzlichen Informationen begründeten die obige Kritik an der BaFin, der Bundesfinanzminister Olaf Scholz einen Tag zuvor noch bescheinigt hatte, „Ich denke, die Aufsichtsbehörden haben sehr hart gearbeitet“ (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bilanzskandal-wirecard-wird-zum-problem-fuer-die-bundesregierung/25942500.html>)?

Bundesminister Scholz hat keine Neubewertung der Sachlage vorgenommen. BaFin-Präsident Hufeld hat mit seiner selbstkritischen Betrachtung darauf hingewiesen, dass es geboten ist, im Rahmen eigener Zuständigkeit mögliche Versäumnisse aufzugreifen und anzugehen. Unabhängig davon leistet die BaFin in ihren Zuständigkeitsbereichen engagierte und fachlich hochqualifizierte Arbeit.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des BaFin-Präsidenten, Private und öffentliche Institutionen, inklusive seiner eigenen Behörde, hätten versagt, weil ihre Maßnahmen bei Wirecard nicht effektiv genug gewesen seien (wörtlich zitiert: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-bafin-chef-felix-hufeld-raeuemt-fehler-ein-16826872.html>)?

Damit hat der Präsident seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, dass angesichts dieses schweren Vorfalls alle Beteiligte sich der Frage stellen müssen, welche Kompetenzen, Prozesse etc. verbessert werden müssen, um für die Zukunft eine Wiederholung zu vermeiden. Der Präsident hat eine kritische Analyse der Rolle und Möglichkeiten aller Beteiligten angemahnt, die angesichts der Tragweite und Auswirkungen der Vorgänge bei Wirecard zwingend geboten ist. Eine solche kritische Analyse ist Voraussetzung dafür, die richtigen Schlüsse zu ziehen und notwendigen Veränderungen herbeizuführen.

- a) Auf welche Maßnahmen im Einzelnen bezieht sich der BaFin-Präsident bei seiner Aussage?

Die Aussage bezieht sich einerseits auf die Ausgestaltung des derzeitigen zweistufigen Systems des Enforcements mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und andererseits auf Fragen einer Qualifikation derartiger Technologieunternehmen als Finanzholding-Gruppe.

- b) Worin besteht nach Auffassung der Bundesregierung die nicht ausreichende Effektivität der Maßnahmen?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht die nicht ausreichende Effektivität im Fall Wirecard unter anderem darin, dass der Bilanzbetrug nicht durch die verantwortlichen Abschlussprüfer aufgedeckt wurde. Der Abschlussprüfer der Wirecard AG, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, hat noch am 24. April 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 des Unternehmens abgegeben. In dem Bestätigungsvermerk, der am 25. April 2019 veröffentlicht wurde, führte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY aus, dass „sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“ Überdies ist festzustellen, dass und das zweistufige System der Bilanzkontrolle hier an seine Grenzen gestoßen ist und grundlegend reformiert werden muss. Zudem ist die Einstufung von Unternehmen im Zahlungsdienstleistungsbereich zu überprüfen. Um in all diesen Bereichen zügig zu Verbesserun-

gen zu kommen, hat das Bundesministerium der Finanzen einen Entwurf für einen weitreichenden Aktionsplan vorgelegt, der derzeit in der Bundesregierung abgestimmt wird.

9. Woran ist die Medienberichten (<https://www.manager-magazin.de/lifestyle/artikel/wirecard-ag-finanzaufsicht-bafin-versagte-desaster-fuer-chef-felix-hufeld-a-1307901.html>) zufolge geplante komplette Beaufsichtigung des Mutterkonzerns Wirecard AG durch die BaFin im Gegensatz zur bloßen Beaufsichtigung des Tochterunternehmens Wirecard Bank AG im Nachgang des KPMG-Berichtes (KPMD = Kriminalpolizeilicher Meldedienst) bislang gescheitert?

Nach einer gemeinsamen Prüfung zusammen mit der Deutschen Bundesbank im Jahr 2017 und in Übereinstimmung mit einer späteren Stellungnahme der EZB wurde die Wirecard AG aufgrund des Schwerpunkts ihrer Tätigkeit und der ihrer Tochtergesellschaften nach den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben als Technologieunternehmen eingeordnet und nicht als Finanzholding-Gruppe. BaFin und die Deutsche Bundesbank halten die in 2017 erfolgte Bewertung auch im Rückblick für zutreffend.

Die BaFin überprüft die Einstufung des Gesamtkonzerns erneut. Offen ist, ob die Prüfung vor dem Hintergrund des Insolvenzantrags über die Wirecard AG weiter fortgeführt werden kann.

- a) Welche Verhandlungen dazu gab es mit der Bezirksregierung Niederrhein, und welche Positionen vertraten die einzelnen Verhandlungspartner?

Es gab keine Verhandlungen über die Zuständigkeit bei der Geldwäscheaufsicht mit dem Land Bayern. Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Geldwäscheaufsicht ergeben sich aus § 50 des Geldwäschegesetzes (GwG) und sind nicht zwischen Behörden verhandelbar.

Die Regierung von Niederrhein hat am 25. Februar 2020 mit der BaFin Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass sie die Wirecard AG als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 1 GwG sehe. Hierzu bat sie um eine abschließende Einschätzung durch die BaFin, die jedoch keine Aussagen zu einer Landeszuständigkeit treffen kann. Nach Angaben der BaFin teilte die Regierung Niederrhein der BaFin im Rahmen eines telefonischen Kontakts am 27. Mai 2020 erneut mit, dass sie von der Zuständigkeit der Regierung Niederrhein ausgehe. Die BaFin hat dem BMF hierüber am 28. Mai 2020 berichtet.

Bei einem telefonischen Kontakt auf Arbeitsebene hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem BMF und der BaFin am 25. Juni 2020 nun mitgeteilt, dass die Frage der Einordnung der Wirecard AG aus Sicht des Ministeriums noch offen sei und man auf Arbeitsebene befürworte, die Verpflichteteneigenschaft als „Finanzunternehmen“ zu verneinen, da der Hauptzweck der Wirecard AG in der Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen liege. Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage des Landtagsabgeordneten Güller im Juli sagte der bayerische Innenminister Herrmann, dass die bayerische Landesregierung die Regierung Niederrhein nicht als zuständige Aufsichtsbehörde ansehe.

Die BaFin ist zuständige Aufsichtsbehörde für die in § 50 Nummer 1 GwG genannten Unternehmen. Damit ist sie zuständig für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard Bank AG, nicht aber über die Wirecard AG.



- b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die komplette Beaufsichtigung des Mutterkonzerns Wirecard AG durch die BaFin zeitnah noch umzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund des gestellten Insolvenzantrages (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Nach den geltenden europäischen Vorgaben richtet sich die Einordnung eines Konzerns als Finanzholding und die Bestimmung des sog. aufsichtlichen Konsolidierungskreises danach, ob der Schwerpunkt des Konzerns durch aufsichtspflichtige Finanzdienstleistungen bestimmt wird.

Nach Stellung des Insolvenzantrags ist fraglich, ob der Wirecard-Konzern in seiner gegenwärtigen Struktur und Geschäftstätigkeit bestehen bleibt. Vor dem Hintergrund dieser dynamischen Entwicklung ist eine Einschätzung über die zukünftige aufsichtliche Einstufung der Wirecard AG aktuell nicht möglich.

10. Wie ist die laut Medienberichten derzeitige „besondere Aufsicht“ der Wirecard AG durch die BaFin im Einzelnen ausgestaltet (<https://www.manager-magazin.de/lifestyle/artikel/wirecard-ag-finanzaufsicht-bafin-versagte-desaster-fuer-chef-felix-hufeld-a-1307901.html>)?

Der Zeitungsartikel bezieht sich auf die „besondere Aufsicht“ über die Wirecard Bank AG, nicht über die Wirecard AG. Daher beziehen sich die folgenden Antworten auf die Wirecard Bank.

- a) Welche besonderen organisatorischen Vorkehrungen innerhalb der BaFin wurden dafür getroffen, und welche Referate der BaFin sind daran beteiligt?

Die BaFin hat innerhalb der Abteilung Restrukturierung und Systemaufsicht der Bankenaufsicht ein Referat eingerichtet, in dem Institute beaufsichtigt werden, die einer intensiveren Aufsicht bedürfen. Die Wirecard Bank AG ist aktuell diesem Referat zugeordnet.

- b) Welche besonderen Abläufe innerhalb der BaFin wurden dafür eingerichtet?

Der Exekutivdirektor Bankenaufsicht entscheidet in Abstimmung mit den Abteilungsleitern, ob ein Institut der Intensivaufsicht zugeordnet wird.

- c) Welche personellen und zeitlichen Vorkehrungen innerhalb der BaFin wurden dafür getroffen?

Das Referat Intensivaufsicht innerhalb der Abteilung Restrukturierung und Systemaufsicht der Bankenaufsicht verfügt pro Institut über mehr personelle Ressourcen als andere Aufsichtsreferate. Dies macht eine intensivere Beaufsichtigung möglich. Die Mitarbeiter des Referats verfügen über spezielle Expertise und Erfahrung in der aufsichtlichen Krisenbewältigung.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, mit Hilfe regulatorischer Reformen zukünftig auch Konzernstrukturen in Form von Muttergesellschaften von Banken-Tochterunternehmen beaufsichtigen und sanktionieren zu können?

Aktuell werden einige Möglichkeiten geprüft, um eine ganzheitlichere Aufsicht über komplexe Konzernstrukturen zu ermöglichen. Ein wichtiger Punkt bei der Aufklärung der Entwicklung um Wirecard ist der Umgang mit Konzernen, bei denen nur ein kleiner Teil ein beaufsichtigtes Institut ist. Hier sollte die BaFin

in ihrer Aufsichtspraxis künftig ein besonderes Augenmerk auf die ganzheitliche Betrachtung von solchen Konzernen legen können, aus denen nur einzelne oder ausgewählte Tochtergesellschaften ihrer Aufsicht unterstehen. Ferner sollten auch die Kriterien zur Einstufung und Abgrenzung von Gesellschaften bzw. Geschäften im Finanzbereich einer Überprüfung unterzogen werden. Des Weiteren könnten die Prüf- und Zugriffsrechte nationaler Aufsichtsbehörden insbesondere auf Auslagerungs-Unternehmen der Technologiebranche erweitert werden.

12. Wie stellt die BaFin derzeit sicher, dass Gelder der Wirecard Bank AG nicht unsachgemäß zur Muttergesellschaft Wirecard AG abfließen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Sieht es die Bundesregierung aufgrund des Wirecard-Skandals als notwendig an, an der Digitalisierungsstrategie der BaFin Änderungen vorzunehmen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Beantwortung dieser Frage ist Gegenstand aktueller Analysen.

14. Sieht es die Bundesregierung aufgrund des Wirecard-Skandals als notwendig an, an den Rechtsgrundlagen, Organisationsstrukturen oder der Personalstellenausstattung der BaFin Änderungen vorzunehmen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft die Rechtsgrundlagen, Organisationsstrukturen und die Personalausstattung der BaFin im Lichte der Vorgänge um Wirecard. Die zur Stärkung einer effektiven Aufsicht über komplexe Unternehmensverflechtungen notwendigen Schritte sollen zeitnah eingeleitet werden.

15. Sieht es die Bundesregierung aufgrund des Wirecard-Skandals als notwendig an, an den Rechtsgrundlagen für die Arbeit von Abschlussprüfern Änderungen vorzunehmen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
16. Sieht es die Bundesregierung aufgrund des Wirecard-Skandals als notwendig an, an den Rechtsgrundlagen für die Arbeit von Aufsichtsräten Änderungen vorzunehmen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
17. Sieht es die Bundesregierung aufgrund des Wirecard-Skandals als notwendig an, an den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie am Aktiengesetz Änderungen vorzunehmen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja, diese Bereiche müssen auf den Prüfstand gestellt werden, insbesondere Aufgabe und Rolle der Wirtschaftsprüfer, die Bilanzkontrolle und die Governance bei Kapitalmarktorientierten Unternehmen. Wie bereits ausgeführt: Um in all diesen Bereichen zügig zu Verbesserungen zu kommen, hat das Bundesministerium der Finanzen einen Entwurf für einen weitreichenden Aktionsplan vorgelegt, der derzeit in der Bundesregierung abgestimmt wird.

18. Sieht es die Bundesregierung aufgrund des Wirecard-Skandals als notwendig an, an den Rechtsgrundlagen für sogenannte Acquirer im Zahlungsverkehr Änderungen vorzunehmen, insbesondere für solche Acquirer, die über Drittbanken in Ländern aktiv sind, in denen sie nicht über eine eigene Acquiring-Lizenz verfügen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Das sog. Acquiring ist ein Zahlungsdienst im Sinne der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2 = Payment Service Directive 2, umgesetzt in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)) und unterliegt damit europaweit der Finanzaufsicht.

Wenn die Analyse des Wirecard-Falls ergibt, dass auch zahlungsverkehrsspezifische Defizite oder Fehlanreize dem Bilanzbetrug Vorschub geleistet haben, wird die Bundesregierung auf ein Abstellen dieser Mängel in der Regulierung auf EU-Ebene hinwirken. Anknüpfungspunkt hierfür wird v. a. die Retail Payments Strategy sein, die Teil des durch die Kommission für Ende September 2020 angekündigten Digital Finance Package ist. Ein besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, die bestehenden Ausnahmen im Zahlungsverkehr für technische Dienstleister zu überprüfen, auch mit Blick auf das sog. Third Party Acquiring.

Klar ist aber auch, dass das europäische Zahlungsdiensterecht den Regulierungsrahmen lediglich für Zahlungsdienste abstecken kann, die innerhalb der Europäischen Union erbracht werden. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen in nicht europäischen Ländern Kooperationen von (dort) nicht beaufsichtigten Unternehmen mit (dort) beaufsichtigten Instituten zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen möglich sind, richtet sich nach der Rechtslage in dem jeweiligen nicht-europäischen Land. Die Bundesregierung wird sich daher auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass das Erbringen von Zahlungsdienstleistungen weltweit adäquat beaufsichtigt wird.

19. Hat, und wenn ja, inwieweit, die BaFin mit Börsenaufsichtsbehörden der Länder im Rahmen des Wirecard-Skandals kooperiert, und welche Probleme ergaben sich bei der Zusammenarbeit?

Es hat im Zusammenhang mit den Informationen, die u. a. mit zum Erlass des Leerverkaufsverbots geführt haben, einen Kontakt zur hessischen Börsenaufsichtsbehörde gegeben. Probleme sind hier nicht aufgetreten.

20. Stehen die BaFin oder andere Bundesbehörden in Kontakt mit philippinischen Behörden im Zusammenhang mit der Wirecard AG, und welche Tatbestände werden dabei im Einzelnen untersucht?

Die BaFin und das Bundesamt für Justiz stehen derzeit nicht in Kontakt mit philippinischen Behörden im Zusammenhang mit der Wirecard AG.

21. Stehen die BaFin oder andere Bundesbehörden in Kontakt mit Behörden in Singapur im Zusammenhang mit der Wirecard AG, und wenn ja, welche Tatbestände werden dabei im Einzelnen untersucht (<https://boerse.ar.d.de/aktien/wirecard-kein-testat-in-singapur100.html>)?
  - a) Wenn ja, in welcher Form haben Bundesbehörden bislang mit den Behörden in Singapur in diesem Zusammenhang kooperiert?

Die BaFin stand im Austausch mit der Monetary Authority of Singapore (MAS). Aus Verschwiegenheitsgründen im Hinblick auf den internationalen

Informationsaustausch sind weitere Angaben ohne vorherige Zustimmung der ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörde nicht möglich. Die BaFin hat Kontakt mit den Behörden aufgenommen, um die Zustimmung einzuholen. Das Bundesamt für Justiz stand nicht im Austausch mit den Behörden in Singapur.

- b) Aus welchen Gründen sind die seit über einem Jahr laufenden Ermittlungen gegen einen früheren asiatischen Mitarbeiter von Wirecard noch nicht abgeschlossen?

Der BaFin liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- c) Welche Schlussfolgerungen und Maßnahmen hatte die BaFin nach dem ausbleibenden Testat für die Jahresbilanz 2017 der Singapur-Tochter von Wirecard gezogen bzw. ergriffen?

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die asiatische Tochtergesellschaft der Wirecard AG in Singapur hat die BaFin bereits vor Ausbleiben des Testats auch gegen Verantwortliche des Unternehmens Wirecard AG Untersuchungen eingeleitet und die DPR am 15. Februar 2019, d. h. vor Erscheinen des o. a. Artikels im November 2019 beauftragt, den damals vorliegenden verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 nebst zugehöriger Lageberichterstattung zu prüfen.

Am 26. März 2019 veröffentlichte die Wirecard AG eine Zusammenfassung sog. „updated findings“ der mit der Untersuchung der Vorwürfe beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Rajah & Tann Singapore LLP. In dem am 24. April 2019 aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nahm die Wirecard AG im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8 vor. Gegen diese Korrekturen hatte der Abschlussprüfer nach den Erläuterungen im Bestätigungsvermerk „keine Einwendungen“.

Außerdem hat die Wirecard AG im Oktober 2019 KPMG mit einer Sonderprüfung beauftragt. Die KPMG kommt in ihrem Sonderuntersuchungsbericht vom 27. April 2020 zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Untersuchung der Sachverhalte, die den Vorwürfen im Untersuchungsbereich Singapur zugrunde liegen, gegenwärtig nicht mehr erforderlich sei.

- d) Wie bewertet die BaFin die Aussage des Abschlussprüfers Ernst & Young (EY), „keine ausreichenden Erklärungen für bestimmte Buchhaltungsunterlagen und Transaktionen erhalten zu haben“, und welche Schlussfolgerungen und Maßnahmen ergaben sich daraus für die BaFin (ebd.)?
- e) Hält die Bundesregierung die Erklärung von EY für plausibel, die Probleme bei der Bilanzprüfung der Tochter in Singapur seien unter anderem auf die Untersuchungen der Finanzaufsicht CAD in Singapur zu Bilanzfälschungsvorwürfen der britischen Zeitung „Financial Times“ zurückzuführen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung (ebd.)?
- f) Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen dem ausbleibenden Testat für die Jahresbilanz 2017 der Singapur-Tochter von Wirecard (ebd.) und den vermutlich inexistenten Treuhandkonten auf den Philippinen (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/ex-wirecard-vorstand-marsalek-auf-den-philippinen-gesucht-a-1335a64c-2493-4c06-9a63-de087edafc26>)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 21d bis 21f gemeinsam beantwortet.

Diese Fragen sind Gegenstand der laufenden Aufarbeitung der Vorkommnisse im Fall Wirecard.

22. Liegen dem Bundesnachrichtendienst Kenntnisse über die Wirecard AG, ihre internationalen Aktivitäten sowie ihre internationalen Geschäftspartner vor, die im Zusammenhang mit den nicht vorhandenen Treuhandkonten stehen, und wenn ja, welche sind dies?

Dem Bundesnachrichtendienst liegen i. S. d. Anfrage keine Erkenntnisse vor, die über die öffentlich verfügbaren Informationen hinausgehen.

23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Zielfahnder des Bundeskriminalamtes auf das flüchtige ehemalige Vorstandsmitglied Jan Marsalek (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) anzusetzen, um zur weiteren Aufklärung der Vorwürfe und eventuell zur Wiederbeschaffung von Firmenwerten beizutragen?

Die Entscheidung über die Beauftragung von Polizeibehörden zur Unterstützung im Ermittlungsverfahren trifft die zuständige Staatsanwaltschaft. Dem Bundeskriminalamt liegt bislang keine diesbezügliche Anfrage vor. Die Fahndungsgruppe des Bundeskriminalamtes unterstützt jedoch die Ermittlungsbehörden bislang schon durch Koordinierung im Rahmen der weltweiten Fahndung.

24. Liegen der BaFin bzw. der Bundesregierung Erkenntnisse bezüglich eines möglichen verbotenen Insiderhandels im Falle von Wirecard, und insbesondere im Zusammenhang mit Anteilsverkäufen des ehemaligen CEOs Markus Braun vor (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/So-wild-zockt-e-der-Wirecard-Chef-im-Crash-article21868995.html>)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

25. Welche konkreten Maßnahmen wird das, Medienberichten zufolge, sich im Bundesministerium der Finanzen in Arbeit befindliche Konzept bezüglich der Arbeitsweise der BaFin beinhalten, und wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen (<https://www.finews.ch/news/finanzplatz/41862-wirecard-bafin-eu-esma/>)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 7a bis 7c verwiesen.

Mit einer Veröffentlichung des Konzepts ist zu rechnen, wenn die Meinungsbildung zu den konkreten Maßnahmen des Konzepts innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen ist.





